

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1955

Nummer 55

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht)

A Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 18. 4. 1955. Vertretung staatlicher Behörden bei Veranstaltungen. S. 717.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 7. 4. 1955. Gebührenpflichtige Verwarnung bei Verkehrsübertretungen (§ 22 StVG); hier: Verwaltungsgebührenmarken. S. 719.

VI. Gesundheit: Bek. 1. 4. 1955. Verzeichnis der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit vom 1. April 1955 bis 31. März 1957. S. 719. — RdErl. 24. 3. 1955. Zulassung zum Besuch der Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen. S. 723.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. — E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Gem. RdErl. 4. 4. 1955. Errichtung einer Staatlichen Wasserwirtschaftsstelle Erf. S. 723.

G. Arbeits- und Sozialminister. — F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. — D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 28. 3. 1955. Existenzgründungskredite für vertriebene Landwirte im Lande Nordrhein-Westfalen: hier: Erweiterung der Tilgungsbedingungen. S. 724

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

VII D. Städtebauliche Planung: RdErl. 14. 4. 1955. Beispielblätter für einen Durchführungsplan. S. 725.

K. Justizminister.

Notizen:

Mit. 14. 4. 1955. Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 726. — Bek. 20. 4. 1955. Verlegung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, der Abteilung Landesplanung der Staatskanzlei, des Landeswohlfahrtsamts Schleswig-Holstein, der Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte und des Obergewerksamts Schleswig-Holstein. S. 728.

1955 S. 717

S. a.

1955 S. 1017 o.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Vertretung staatlicher Behörden bei Veranstaltungen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1955 —
I—18—60 Nr. 1233:50

Die Landesregierung hat im Interesse einer Beschränkung der Repräsentation auf das unbedingt notwendige Maß die nachstehenden Grundsätze über die Vertretung staatlicher Behörden bei Veranstaltungen beschlossen, die von allen nachgeordneten Behörden zu beachten sind.

- Bei öffentlichen oder geschlossenen Veranstaltungen von überragender politischer, kultureller oder wirtschaftlicher Bedeutung im Landesmaßstabe wird die Landesregierung in der Regel nur durch den Ministerpräsidenten vertreten. Dieser kann einen Minister oder einen Staatssekretär nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Minister mit der Vertretung beauftragen.
- An sonstigen Veranstaltungen im Landesmaßstabe nehmen nur die zuständigen Minister teil; sie können einen Ministerialbeamten oder den Chef der örtlich zuständigen Mittelbehörde mit ihrer Vertretung beauftragen.
- Um dem Ministerpräsidenten die Einhaltung der in Ziff. 1 und 2 enthaltenen Grundsätze zu ermöglichen, geben die Minister dem Chef der Staatskanzlei Kenntnis, wenn einer Einladung, die ihnen persönlich, ihrer Behörde oder ihren Beamten zugegangen ist, entsprochen werden soll. Dem Ministerpräsidenten bleibt es vorbehalten, sich im Bedarfsfalle vermittelnd einzuschalten und Anregungen für eine zweckmäßige Art der Vertretung zu geben.
- Bei Veranstaltungen, die nur von bezirklicher oder örtlicher Bedeutung sind, ist der Chef der jeweils zuständigen Mittelbehörde dann oberster Behördenvertreter, wenn nicht ein Minister oder Staatssekretär anwesend ist.

Den Chefs der zuständigen Mittelbehörden ist es überlassen, an Veranstaltungen der zu 1 und 2 genannten Art neben den Vertretern der Landesregierung teilzunehmen, wenn der Tagungsort innerhalb ihres Bezirks liegt.

5. Die Mitglieder der Landesregierung unterrichten den zuständigen Regierungspräsidenten nach Möglichkeit rechtzeitig, wenn sie an einer Veranstaltung in seinem Bezirk persönlich teilnehmen oder sich vertreten lassen werden.

6. Erscheint bei Veranstaltungen von örtlicher oder bezirklicher Bedeutung (Städtejubiläen, Einweihung von Schulen, Heimen, Brücken usw.) die Teilnahme von Vertretern der fachlich zuständigen Ministerien erwünscht, so haben die Leiter der nachgeordneten Behörden grundsätzlich nur den zuständigen Minister einzuladen. Die Einladung einzelner Abteilungsleiter oder Referenten ist nicht zulässig.

7. Um zu verhindern, daß aus demselben Anlaß von mehreren staatlichen Stellen Ehrenpreise gestiftet oder verteilt werden, teilen die Minister ihre Absicht, für Ausstellungen, künstlerische oder sportliche Wettbewerbe, wissenschaftliche Leistungen oder ähnliche Zwecke Ehrenpreise zu vergeben, dem Chef der Staatskanzlei mit, der sie gegebenenfalls darauf aufmerksam machen wird, daß bereits der Ministerpräsident oder ein anderer Minister aus dem gleichen Anlaß einen Ehrenpreis zur Verfügung gestellt hat.

Um dem Ministerpräsidenten einen Überblick über die bereits gestifteten Ehrenpreise zu ermöglichen, unterrichten die Minister den Chef der Staatskanzlei alsbald auch von der früher erfolgten Stiftung von Ehrenpreisen, sofern auf Grund dieser Stiftung auch heute noch regelmäßig Ehrenpreise verliehen werden.

Aus denselben Erwägungen haben mittlere oder untere staatliche Behörden, die bei repräsentativen Anlässen einen Ehrenpreis stiften wollen, sich vorher mit dem zuständigen Fachminister ins Benehmen zu setzen.

Die bisher in meinem RdErl. v. 23. 3. 1949 (MBI. NW. S. 275) enthaltene Teilregelung wird hiermit gegenstandslos und aufgehoben.

An alle nachgeordneten Landesbehörden.

Nachrichtlich:

den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

— MBI. NW. 1955 S. 717.

IV. Öffentliche Sicherheit

**Gebührenpflichtige Verwarnung
bei Verkehrsübertretungen (§ 22 StVG);
hier: Verwaltungsgebührenmarken**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1955 —
IV A 2 — 42.28 — 1266/55

Im Interesse der Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bei gebührenpflichtigen Verwarnungen sind ab sofort Verwaltungsgebührenmarken nicht mehr zu verwenden. Die nähere Regelung des Abrechnungsverfahrens ist gemäß Ziff. 10 Abs. 1 d. RdErl. v. 18. 11. 1954 (MBl. NW. S. 2086) den Polizeibehörden überlassen.

In Ziff. 10 Abs. 2 des vorgenannten RdErl. sind die Worte „und der Verwaltungsgebührenmarken“ zu streichen.

An alle Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1955 S. 719.

VI. Gesundheit

**Verzeichnis
der Lehrapotheken für die Ausbildungszeit
vom 1. April 1955 bis 31. März 1957**

Bek. d. Innenministers v. 1. 4. 1955 —
VI A 3 — 40 — 3

Die nachstehend verzeichneten Apotheken werden für die Zeit vom 1. April 1955 bis 31. März 1957 bzw. für die im Einzelfalle angegebenen Ausbildungszeiten als Lehrapotheken zugelassen:

Regierungsbezirk Aachen:

Adler-Apotheke	Aachen-Burtscheid
Congreß-Apotheke	Aachen
Germania-Apotheke	Aachen
Hirsch-Apotheke	Aachen
Dr. Koenig's-Apotheke	Aachen
Kronen-Apotheke	Aachen
Münster-Apotheke	Aachen
Viktoria-Apotheke	Aachen
Marien-Apotheke	Aaldenhoven
Genius-Apotheke	Alsdorf
Hirsch-Apotheke	Erkelenz
Rosen-Apotheke	Eschweiler
Hirsch-Apotheke	Eschweiler
Hirsch-Apotheke	Geilenkirchen
Einhorn-Apotheke	Heinsberg
Hirsch-Apotheke	Herzogenrath
Engelsings-Apotheke	Kohlscheid
Marien-Apotheke	Langerwehe
Selbach-Apotheke	Merkstein
Adler-Apotheke	Rödingen
Schlink'sche Apotheke	Schleiden
Hirsch-Apotheke	Stolberg
Apotheke „Am Dreieck“	Stolberg
Adler-Apotheke	Vettweiß

Regierungsbezirk Arnberg:

Engel-Apotheke	Arnsberg
Adler-Apotheke	Balve, Krs. Arnberg
Falken-Apotheke	Bestwig
Adler-Apotheke	Bigge, Krs. Brilon
Falken-Apotheke	Bochum
Bahnhofs-Apotheke	Bochum
Apotheke zwischen den Kirchen	Bochum
Alte Apotheke	Bochum-Werne
Einhorn-Apotheke	Bochum
Sonnen-Apotheke	Bochum-Werne
Hirsch-Apotheke	Brilon
Löwen-Apotheke	Brilon
Glückauf-Apotheke	Castrop-Rauxel
Elefanten-Apotheke	Dortmund
Hirsch-Apotheke	Dortmund-Asseln
Germania-Apotheke	Dortmund

Kronen-Apotheke	Dortmund-Bodelschwingh
Neue Apotheke	Dortmund-Lütgendortmund
Hafen-Apotheke	Dortmund
Berg-Apotheke	Dortmund-Berghofen
Glückauf-Apotheke	Dortmund-Brackel
St. Nikolaus-Apotheke	Freienohl, Krs. Arnberg
Engel-Apotheke	Hagen
Adler-Apotheke	Hagen
Hirsch-Apotheke	Hamm
Apotheke des Knappschafts-Krankenhauses	Hamm (bis 31. 3. 1956)
Rathaus-Apotheke	Herne
Hafen-Apotheke	Herne-Horsthausen
Apotheke	Herbede
Schloß-Apotheke	Hohenlimburg
West-Apotheke	Iserlohn
Engel-Apotheke	Lippstadt
Hirsch-Apotheke	Lüdenscheid
Schwanen-Apotheke	Lüdenscheid
Glückauf-Apotheke	Lünen-Brambauer
Westfalen-Apotheke	Neheim-Hüsten I, Krs. Arnberg

Hirsch-Apotheke	Neunkirchen
Sonnen-Apotheke	Siegen
Glocken-Apotheke	Werl
Apotheke	Wickede
Hirsch-Apotheke	Wanne-Eickel
Glückauf-Apotheke	Wanne-Eickel
Germania-Apotheke	Witten
Löwen-Apotheke	Witten
Glückauf-Apotheke	Unna
Löwen-Apotheke	Unna
Marien-Apotheke	Niedermarsberg, Krs. Brilon

Regierungsbezirk Detmold:

Einhorn-Apotheke	Barntrup
Kupfersche Apotheke	Bielefeld
Hubertus-Apotheke	Bielefeld
Sonnen-Apotheke	Bielefeld
Greif-Apotheke	Bielefeld
Löwen-Apotheke	Heepen
Neustädter-Apotheke	Herford
Adler-Apotheke	Herford
Radewiger-Apotheke	Herford
Apotheke	Hohenhausen
Wemmel's Apotheke	Höxter
Neue Apotheke	Lübbecke
Hirsch-Apotheke	Oerlinghausen
Adler-Apotheke	Bad Oeynhausen
Apotheke	Verl
Hollefeld'sche Apotheke	Versmold
Hirsch-Apotheke	Warburg
Erasmus-Apotheke	Warburg
Adler-Apotheke	Werther
Markt-Apotheke	Wiedenbrück

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Adler-Apotheke	Büderich b. Wesel
Anstalts-Apotheke	
Rheinische Landesanstalt	Bedburg-Hau
Löwen-Apotheke	Dormagen
Oberkasseler Apotheke	Düsseldorf-Oberkassel
Adler-Apotheke	Düsseldorf
Karolinger-Apotheke	Düsseldorf
Apotheke am Shadowplatz	Düsseldorf
Linden-Apotheke	Düsseldorf
Pelikan-Apotheke	Düsseldorf
Falken-Apotheke	Düsseldorf-Wersten
Rosen-Apotheke	Düsseldorf
Elefanten-Apotheke	Düsseldorf
Germania-Apotheke	Düsseldorf
Apotheke	Düsseldorf-Rath
Umland-Apotheke	Düsseldorf
Dominikus-Apotheke	Düsseldorf-Heerdt (1. 4. 1955 bis 31. 3. 1956)
Neue Apotheke	Dülken
Löwen-Apotheke	Duisburg-Hamborn
Viktoria-Apotheke	Duisburg-Hamborn
Germania-Apotheke	Duisburg-Meiderich
Löwen-Apotheke	Duisburg-Meiderich
Hütten-Apotheke	Duisburg-Hüttenheim
Löwen-Apotheke	Duisburg

Zulassung zum Besuch der Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen

RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1955 — VI A 2 — 16/0

Die Zulassung von Absolventinnen der Frauenfachschule B zum Besuch einer Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen bereitet teilweise Schwierigkeiten, die auf Unkenntnis über den Charakter dieser Schulform beruhen können.

Die Frauenfachschule B ist eine zweijährige Berufsaufbauschule für Volksschülerinnen mit gutem Abgangszeugnis, die den dreijährigen Besuch einer Berufsschule oder den einjährigen Besuch einer Haushaltungsschule mit Tagesunterricht nachweisen können. Ihr Abschluß kann der sogenannten „mittleren Reife“ ohne weiteres gleichgeachtet werden.

Es bestehen daher keine Bedenken, Schülerinnen mit abgeschlossener Ausbildung in einer Frauenfachschule B zum Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt für medizinisch-technische Assistentinnen gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 14 und 15 Abs. 1 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (RGBl. I S. 371) zuzulassen.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1955 S. 723.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Errichtung einer Staatlichen Wasserwirtschaftsstelle Erft

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten VC 1/6510 u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr III / B 3 / 172 / 60 vom 4. 4. 1955

1. Bis zur Errichtung des angestrebten Wasserwirtschaftsverbandes Erft oder eines anderen besonderen Rechtsträgers wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister mit sofortiger Wirkung eine „Staatliche Wasserwirtschaftsstelle Erft“ errichtet. Sie ist organisatorisch eine Abteilung des Wasserwirtschaftsamtes Bonn mit besonderer Behördenbezeichnung und hält regelmäßig wiederkehrende Sprechtag im Rheinischen Braunkohlengebiet ab.
2. Die Staatliche Wasserwirtschaftsstelle Erft hat die besonderen Aufgaben der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung zu erfüllen, die mit dem Braunkohlenbergbau im Erftgebiet zusammenhängen. Sie hat die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in dem mutmaßlich betroffenen Gebiet zu erforschen, insbesondere das Grundwasser nach Stand, Bewegung, Menge und Güte zu beobachten sowie den Wasserbedarf und seine in den nächsten Jahren zu erwartende Entwicklung zu erfassen.
3. Sie prüft, welche Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Wasserversorgung in dem mutmaßlich betroffenen Gebiet zu sichern. Sie erarbeitet die Planung für die Maßnahmen, die hierzu notwendig sind.
4. Zur Durchführung ihrer Aufgaben übernimmt die Staatliche Wasserwirtschaftsstelle Erft unbeschadet der Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörden die vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Bezirksregierung Köln und den Wasserwirtschaftsämtern Bonn, Düsseldorf und Aachen eingeleiteten und vorgesehenen Arbeiten, die die Grundwasserhältnisse feststellen und ihre Beeinflussung durch die geplanten Maßnahmen des Braunkohlenbergbaues klären sollen.
5. Betriebspläne des Braunkohlenbergbaues, die gemäß § 68 Abs. 3 ABG in Verbindung mit Ziff. 3 des gem. RdErl. v. 26. 10. 1954 dem zuständigen Regierungspräsidenten zugestellt werden, hat dieser sofort der Staatlichen Wasserwirtschaftsstelle Erft zugänglich zu machen.

Diese hört beschleunigt alle Wasserentnehmer, die auf Grund ihrer Unterlagen und Feststellungen von den geplanten bergbaulichen Maßnahmen in ihrer Wasserversorgung betroffen werden können. Sie hört auch die Gemeinden und Kreise, deren Gebiet von einer Gefährdung der Wasserversorgung berührt wird. Sie trifft nötigenfalls ergänzende Feststellungen.

Die Ergebnisse ihrer Verhandlungen und Feststellungen hat die Staatliche Wasserwirtschaftsstelle Erft unverzüglich dem zuständigen Regierungspräsidenten sowie in jedem Falle auch dem Regierungspräsidenten in Köln mitzuteilen; diese erörtern sie mit dem Oberbergamt. Auf Wunsch eines Regierungspräsidenten oder der Staatlichen Wasserwirtschaftsstelle Erft lädt das Oberbergamt beide zu Verhandlungen ein; zu diesen sind, soweit dies zweckmäßig erscheint, auch der Bergwerksbesitzer sowie Wasserentnehmer, Gemeinde- und Kreisverwaltungen zu laden.

Die Staatliche Wasserwirtschaftsstelle Erft macht auf Grund ihrer Unterlagen, Feststellungen und Verhandlungen dem zuständigen Regierungspräsidenten Vorschläge für die Bedingungen, Auflagen und Änderungen, die die Bergbehörden bei der Zulassung des Betriebsplanes zur Sicherung der Wasserversorgung festsetzen sollen.

6. Bei der Zulassung eines Betriebsplanes, dessen Durchführung die Wasserversorgung beeinträchtigen kann, sind alle Bedingungen und Auflagen zu machen, die zur Sicherung der Wasserversorgung notwendig sind und vor dem tatsächlichen Eintritt von Auswirkungen bestimmt werden können. Diese Bedingungen und Auflagen sind mit dem Hinweis zu versehen, daß sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen später geändert, ergänzt und erweitert werden können, wenn die Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse dazu Anlaß gibt.

Der gem. RdErl. v. 26. 10. 1954 bleibt im übrigen unberührt.

7. Die Kosten der Beobachtungen, Untersuchungen und Feststellungen, die die Staatliche Wasserwirtschaftsstelle Erft in Erfüllung der ihr gestellten Aufgabe im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde vornimmt, sind bare Auslagen sowohl in den bereits schwebenden als auch in künftigen Betriebsplanverfahren, für die die Arbeiten der Wasserwirtschaftsstelle von Bedeutung sind. Soweit bei der Zulassung eines Betriebsplanes weitere mit ihm zusammenhängende einschlägige Arbeiten der Staatlichen Wasserwirtschaftsstelle Erft für erforderlich gehalten werden, ist die Erstattung der daraus erwachsenden Kosten dem Bergwerksbesitzer zur Auflage zu machen.

Die Verteilung der vorbezeichneten Kosten auf mehrere beteiligte Bergwerksbesitzer nimmt die zuständige Bergbehörde vor, soweit nicht eine Vereinbarung zwischen den Bergwerksbesitzern oder mit denselben hierüber zustande kommt.

An die Regierungspräsidenten in Köln, Düsseldorf und Aachen.

An das Oberbergamt in Bonn.

— MBl. NW. 1955 S. 723.

G. Arbeits- und Sozialminister

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

D. Finanzminister

Existenzgründungskredite für vertriebene Landwirte im Lande Nordrhein-Westfalen; hier: Erweiterung der Tilgungsbedingungen

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — V B 3 — 6300 — 6619/54 Ko:Hö., d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V B 4/12 — Tgb.Nr. 3058/50 u. d. Finanzministers — III A 1 — 8470 — 288/55 v. 28. 3. 1955

Die mit dem gem. RdErl. d. Sozialministers — I C 4 — 4100 — a, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten II A 8 Nr. 41/49 u. d. Finanzministers — I B 4 v. 2. 6. 1949 (MBl. NW. S. 553) herausgegebenen Richtlinien über Gewährung von Darlehen an Flüchtlinge zur

Gründung landwirtschaftlicher Existenzen, welche mit dem gem. RdErl. v. 10. 9. 1951 (MBl. NW. S. 1133) abgeändert worden sind, werden hinsichtlich der Laufzeit und Tilgung den verbesserten Tilgungsbedingungen für gewerbliche Kredite angepaßt.

Wir bestimmen deshalb bezüglich der landwirtschaftlichen Kredite, die auf Grund der o. a. RdErl. aus Mitteln des Sozialministeriums gewährt und nicht nach dem Flüchtlingsiedlungsgesetz umfinanziert worden sind, folgendes:

Zu 2) der Ziff. 3 c) wird folgender neuer Absatz angefügt:

„Der Regierungspräsident kann auf Antrag des Kreditnehmers mit Zustimmung des Kreditinstitutes (Hausbank) unter Neufestsetzung der noch zu leistenden Tilgungsraten

1. die Laufzeit der Anlagekredite um insgesamt 5 Jahre verlängern (Gesamtlaufzeit: 18 Jahre),
2. die Laufzeit der Betriebsmittelkredite insgesamt um 4 Jahre verlängern (Gesamtlaufzeit: 10 Jahre).

Die Anträge sind an die Hausbank zu richten und von dieser mit einer Stellungnahme über das zuständige Vertriebenen- und Flüchtlingsamt an den Regierungspräsidenten weiterzuleiten. Die Hausbank hat hierbei zu prüfen, ob die Sicherheiten im Hinblick auf die Verlängerung der Laufzeit ausreichend sind oder verbessert werden müssen.

Die Kreditinstitute können zulassen, daß ein Kredit eines in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Schuldners in monatlichen Raten getilgt wird. Die einzelne Rate soll jedoch einschließlich der fälligen Zinsen monatlich mindestens 10 DM betragen. Sie ist so zu bemessen, daß die Rückzahlung des Kredites innerhalb der Gesamtlaufzeit gewährleistet ist.“

- An die Regierungspräsidenten,
Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen — Girozentrale —
Münster,
- den Rheinischen Sparkassen- und Giroverband
Düsseldorf,
Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband
Münster,
- die Zentralkasse westdeutscher Volksbanken e.G.m.b.H.
Köln, Gereonsdriesch 13/15,
Rheinische Landesgenossenschaftskasse Köln,
Hofergasse 4,
Vereinigung von Banken und Bankiers e. V.
Rheinland-Westfalen Köln,
- den Rheinischen Genossenschaftsverband (Schultze-
Delitzsch) e. V. Köln, Bismarckstraße 18,
Westfälisch-Lippischen Genossenschaftsverband
(Schultze-Delitzsch) e. V. Münster, Neubrücken-
straße 66/67,
- die Zentralkasse Westdeutscher Volksbanken
eGmbH., Münster, Schorlemerstraße 5,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1955 S. 724.

J. Minister für Wiederaufbau

VII D. Städtebauliche Planung

Beispielblätter für einen Durchführungsplan

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 4. 1955 —
VII D — 1.22 — Tgb.Nr. 440/55

Die auf Grund meines Bezugserlasses bei mir eingegangenen Bestellungen von Beispielblättern habe ich gesammelt dem Verlag zugeleitet. Dieser will die Lieferung in der zweiten Maihälfte unmittelbar an die Besteller vornehmen. Nach Mitteilung des Verlages beträgt der Preis einschließlich Verpackung in Rollen je Satz Beispielblätter nebst Erläuterungen rd. 16,50 DM.

Ich bitte, von weiteren Anfragen über den Liefertermin abzusehen. Die Beantwortung der diesbezgl. mir vorliegenden Anfragen betrachte ich hiermit als erledigt.

Bezug: RdErl. v. 5. 1. 1955 — VII D — 1.22 — Tgb.Nr. 1840/54 (MBl. NW. S. 83).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-
Westfalen — Außenstelle Essen —,
Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhr-
kohlenbezirk,
die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1955 S. 725.

Notizen

Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 14. 4. 1955 —
III B 4/155 — Tgb.Nr. 596/55

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung v. 17. 3. 1955 (MBl. NW. S. 498) folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel:	Länge des Films: m	Prädikat:
Spielfilme:		
Flammen über Fernost (The Purple Plain) — SF — Farbfilm —	2776	W
Désirée (Désirée) — SF — — Cinemascope-Farbfilm —	3002	W
nicht mehr fliehen	1848	W
mitgerissen — SF — (Anni Difficili)	2741	W
Kulturfilme:		
Wo einst Wüste war (Persian Story) — SF — Farbfilm —	538	W
A Thousand Million Years (Tausend Millionen Jahre) — OF — Zeichentrick-Farbfilm	270	W
Dornröschen (Sleeping Beauty) — SF — Scherenschnitt-Trickfilm	286	W
Froschkönig (Frog-Prince) — SF — Scherenschnitt-Trickfilm	272	W
Berliner Dorfkirchen	347	W
Zauber des Zinns	304	W
Herzlichen Glückwunsch	300	W
Ständig formend flieht die Zeit	393	W
Per aspera ad astra	360	W
Ewige Liebe zu den Wassern in Rom	332	W
Geliebtes Wildwasser	337	W
Kotuku (Der heilige Reiher) (Kotuku) — SF —	343	W
Aus einem Wanderbuch	293	W
Das Rathaus zu Lüneburg, eine Chronik in Holz und Stein	366	W
Letzte Nachricht	278	W
Bubenaugen erschauen die Welt (Lager Latsch)	290	W
Jagd- und Hetzhunde	318	W
Die Alexanderschlacht	340	W
Die Stadt der Türme und Tore — Farbfilm —	313	W
Am Fuße des Wendelstein	314	W
Das Zünglein an der Waage	381	W
Dalmatinische Romanze	347	W
Am Ende der Welt	284	W
Unser Altertum (Var Forntid) — SF — — Farbfilm —	606	W
Zimmerleute des Waldes	518	BW
Besuch im Dom	321	BW
Bruges — Farbfilm —	382	BW

1955 S. 726
erg.
1955 S. 956

Filmtitel:	Länge des Films: m	Prädikat:	Filmtitel:	Länge des Films: m	Prädikat:
Kulturfilme:			Dokumentarfilme:		
Puppenzauber	335	BW	Der schwimmende Flughafen (Jet Carier) — SF — Cinemascope-Farbfilm —	504	W
Die Stadt Noreia wird gesucht	315	W	Fahrende Schausteller	307	W
Der Meister von St. Florian — Anton Bruckner —	273	W	Zwischen heute und morgen	445	W
Ein Wille — Zwei Welten Romanisch — Gotisch	298	W	Der Modespiegel 2. Folge — Farbfilm —	358	W
Die Moriskentänzer des Erasmus Grasser	309	W	Die Insel des Heiles — SF — (Isola di Esculapio) — Farbfilm —	287	W
Serge Jaroff's Don Kosaken — Portrait eines Chores —	279	W	... in Sachen Querkopf	362	W
Schach dem weißen Tod	406	W	Lehrfilme:		
Lebensgemeinschaft Hochmoor	352	W	Der Rangierdienst I. u. II. Teil	1467	W
Willi Baumeister — mit Farbteilen —	815	W	Der Schmutzfink	306	W
Seltsame Gäste aus Übersee	284	W	Abendfüllende Lehrfilme:		
Spiel-Regeln — Spiel mit Regeln	290	W	Unsterblicher Mozart — Farbfilm —	2657	BW
Das Tal der Tempel	293	W	W = Wertvoll		
Adlerjagd mit der Kamera	340	W	BW = Besonders wertvoll		
Vorsicht Giftschlagen	254	W	SF = Synchronisierte Fassung		
Der Schatz des Abendlandes — Farbfilm —	447	W	OF = Originalfassung		
Am Rande der ewigen Stadt	274	W	— MBI. NW. 1955 S. 726.		
Achtung! Bahnübergang	303	W	Verlegung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, der Abteilung Landesplanung der Landeskanzlei, des Landeswohlfahrtsamts Schleswig-Holstein, der Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte und des Oberversicherungsamts Schleswig-Holstein		
Berg der Berge	280	W	Bek. d. Chfs d. Staatskanzlei v. 20. 4. 1955 — I DO — 61/54		
Im Herzen von Paris	322	W	In der Zeit vom 2. bis 7. Mai 1955 werden das Ministerium für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein, die Abteilung Landesplanung der Landeskanzlei, das Landeswohlfahrtsamt Schleswig-Holstein, die Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte und das Oberversicherungsamt Schleswig-Holstein nach		
Backbord und Steuerbord	352	W	Kiel, Brunswiker Straße 16—22,		
Tunesische Falkenjagd — SF — (Les fauconniers du Cap Bon)	386	W	verlegt. Die neue Fernsprechnummer dieser Dienststellen ist Kiel 4 08 91. Der Fernschreibanschluß bleibt 02 98 23.		
Abendfüllende Kulturfilme:			— MBI. NW. 1955 S. 728.		
Wunder der Prärie — SF — (The Vanishing Prairie) — Farbfilm —	1934	BW			
Geheimnisvolles Meer — SF — (The sea around us) — Farbfilm —	1689	W			
Dokumentarfilme:					
Diagnose	271	W			
Freie Fahrt für F 97	389	W			
The Road to Fatima — OF —	519	W			
Märchenstadt Las Vegas (Fabulous Las Vegas) — SF — Cinemascope-Farbfilm —	490	W			

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4 50 DM. Ausgabe B 5 40 DM.